

**Selbstverpflichtungserklärung
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

der

**Windpark Ebersberger Forst GmbH & Co. KG, Kanalstraße 10 in 80538 München
vertreten durch die ALP.X WP Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Sebastian Lüdke,**

im Folgenden „**Projektierer**“,

gegenüber dem

**Landkreis Ebersberg, Eichthalstraße 5 in 85560 Ebersberg
vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß,**

im Folgenden „**Landkreis Ebersberg**“,

Der Projektierer plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden: „WEA“), die jeweils eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1000 Kilowatt aufweisen sollen.

Die geplanten WEA befinden sich möglicherweise auf dem Gebiet des Landkreises bzw. der Landkreis ist von der Errichtung der WEA möglicherweise betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023¹.

Die Errichtung der WEA hängt noch von zahlreichen gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird. Insbesondere steht der genaue Standort bzw. die genauen Standorte der WEA noch nicht fest.

Der Projektierer möchte dem Landkreis eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA anbieten.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer verpflichtet sich im Hinblick auf die jeweilige WEA, die auf dem Gebiet des Landkreises errichtet wird bzw. von denen der Landkreis betroffen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 ist, zur Abgabe eines verbindlichen Angebots über den Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 entsprechend der anliegenden, zuvor zwischen den Parteien ausverhandelten Vorlage (beigefügt als **Anlage**) basierend auf dem Mustervertrag der FA Wind, an den Landkreis abzugeben. Die Vorlage ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gegenüber dem Landkreis lediglich noch um den Lageplan des Windparks (dortige Anlage 1) sowie Anzahl und Parameter der WEA (dortige Anlage 2) zu ergänzen. Soweit sich die auf die jeweilige WEA anzuwendende Fassung des EEG gegenüber dem EEG 2023 ändert und dies Anpassungen des Mustervertrags zwingend erfordert, wird die Vorlage an die Fassung des auf die jeweilige WEA anzuwendende Fassung des EEG angepasst. Wenn und soweit ein Mustervertrag der FA Wind für die Fassung des auf die jeweilige Anlage anzuwendenden EEG zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots seitens des Projektierers veröffentlicht ist, wird der Projektierer die entsprechenden Regelungen übernehmen. Die Sätze 2 und 3 gelten für sonstige Änderungen des Rechtsrahmens entsprechend.
2. Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung ist die Anwendung und die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2023 bzw. dessen Nachfolgeregelungen auf die jeweilige WEA.
3. Der Projektierer wird den Abschluss des Vertrags für die jeweiligen WEA anbieten, sobald die Anzahl und die Standorte der geplanten WEA hinreichend bestimmbar sind, spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der jeweiligen WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Landkreis ist berechtigt, dieses Angebot bis zu vier Wochen nach Inbetriebnahme der letzten genehmigten WEA anzunehmen.
4. Die Pflicht zur Abgabe eines Vertragsangebots erfolgt als einseitige Leistung des Projektierers gegenüber dem Landkreis ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Projektierers. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, den Landkreis dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung zur Abgabe eines späteren Vertragsangebots nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt, wie dies durch § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 EEG 2023 festgestellt wird.
5. Wenn und soweit der Projektierer seine Rechte im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der WEA verliert oder aufgibt und diese auf einen Dritten übergehen, wird der Projektierer alle Pflichten aus dieser Erklärung auf den Dritten übertragen. Bei einer Übertragung nur eines Teils der geplanten WEA auf einen Dritten wird der Projektierer dafür sorgen, dass der Dritte eine gleichlautende Selbstverpflichtungserklärung hinsichtlich dieser WEA gegenüber dem Landkreis abgibt. Der Projektierer zeigt dem Landkreis jede Übertragung

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des Dritten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Projektierer seine Rechte verliert oder aufgibt, diese aber nicht auf einen Dritten übergehen. Die vorstehenden Sätze gelten auch für weitere entsprechende Wechsel auf Seiten des Dritten.

6. Der Projektierer erteilt dem Landkreis die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Windenergie an Land, zu veröffentlichen.

München, den 14/08/24

[Sebastian Lüdke als Geschäftsführer der Alp.X WP Verwaltungs GmbH]

Projektierer

Handwritten signature of Sebastian Lüdke, consisting of a stylized 'S' followed by 'ebastian' and a large, bold 'L'.

**Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Neuanlagen)**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

**Windpark Ebersberger Forst GmbH & Co. KG, Kanalstraße 10 in 80538 München
vertreten durch die ALP.X WP Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Sebastian Lüdke,**

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Landkreis Ebersberg, Eichthalstraße 5 in 85560 Ebersberg
vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß,
im Folgenden „Landkreis Ebersberg“,**

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus maximal 5 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 5“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 5 werden voraussichtlich einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten und werden voraussichtlich nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023¹ in Betrieb gehen. Die WEA weisen jeweils eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 5 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

Der Betreiber plant, dem Landkreis Ebersberg einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Der Landkreis Ebersberg ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, dem Landkreis Ebersberg als betroffenen Landkreis gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 und 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Landkreise und Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich der Landkreis Ebersberg im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält er als betroffener Landkreis den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Landkreise oder Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Landkreise und Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Landkreisen und Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Landkreise und Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Landkreise und Gemeinden anhand der nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird dem Landkreis Ebersberg spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an den Landkreis Ebersberg zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch des Landkreises Ebersberg nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Landkreisgebiets

1. Der Landkreis Ebersberg wird dem Betreiber jede Änderung des Landkreisgebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Landkreisgebietes erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn der Landkreis Ebersberg aufgrund einer Änderung des Landkreisgebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird den Landkreis Ebersberg über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an den Landkreis Ebersberg zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Landkreisgebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern

eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung des Landkreises und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an den Landkreis Ebersberg ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Der Landkreis Ebersberg ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern der Landkreis Ebersberg irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an den Landkreis Ebersberg, und der Landkreis Ebersberg kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an den Landkreis Ebersberg gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für den Landkreis Ebersberg. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 30 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für den Landkreis Ebersberg bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten,

fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

3. Der Landkreis Ebersberg ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Landkreis Ebersberg über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Der Landkreis Ebersberg wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an den Landkreis Ebersberg.
6. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, oder für fiktive Strommengen nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von den Gemeinden an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinden informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit endgültiger Verweigerung der Erstattung bzw. Rückforderung durch den Netzbetreiber und müssen innerhalb von 30 Werktagen nach Entstehung geltend gemacht werden. Die Rückforderungsansprüche können von der jeweiligen Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden.
7. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto des Landkreises:

Bank: KSK München-Starnberg-Ebersberg

IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98

BIC: BYLADEM1KMS

Verwendungszweck: „Windenergie Ebersberger Forst KSt 097 KTr 0974“

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.

2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Der Landkreis Ebersberg kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) Der Landkreis Ebersberg nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt dem Landkreis Ebersberg jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung des Landkreises Ebersberg zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird der Landkreis Ebersberg den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten des Landkreises Ebersberg zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an den Landkreis Ebersberg, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an Kommunen und Landkreise, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landkreises Ebersberg. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Landkreis- und Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Landkreis Ebersberg

Anlage 1

Lageplan des Windparks

[Lageplan einfügen]

Anlage 2

Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Landkreis- und Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für den Landkreis Ebersberg nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

WEA 2	
Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

WEA 3	
Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

[Je nach Anzahl der WEA weitere Tabellen hinzufügen bzw. streichen]

Anteil der Landkreis- und Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	
Anteil Landkreis [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]

Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]
-----------------------------	-------

WEA 2	
Anteil Landkreis [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

WEA 3	
Anteil Landkreis [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

[je nach Anzahl der betroffenen Gemeinden/Landkreise Zeilen streichen oder weitere Zeilen hinzufügen. Ebenso je nach Anzahl der WEA weitere Tabellen hinzufügen bzw. streichen.]

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

WEA 2	
Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

WEA 3	
Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]

Installierte Leistung	[...]
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	[...]

[Je nach Anzahl der WEA weitere Tabellen hinzufügen bzw. streichen]